

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung von Unternehmensgründungen (EXIST-Gründerstipendium) im Rahmen des Programms „Existenzgründungen aus der Wissenschaft“

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen der Förderung

1.1 Zuwendungszweck

Mit diesen Richtlinien aktualisiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die bisherige Maßnahme EXIST-SEED. Förderentscheidungen für Vorhaben ab Laufzeitbeginn 01.09.2007 werden auf der Basis dieser Richtlinien erteilt.

Die Maßnahme EXIST-Gründerstipendium ist Teil des Programms "Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)", das zur Verbesserung des Gründungsklimas an Hochschulen und Forschungseinrichtungen beiträgt. Mit der Maßnahme EXIST-Gründerstipendium wird die Vorbereitung innovativer Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Frühphase der Unternehmensgründung, insbesondere die Erstellung eines tragfähigen Businessplans und die Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen, gefördert.

Ziele von EXIST-Gründerstipendium sind im Einzelnen:

- Finanzielle und materielle Absicherung von Gründerinnen und Gründern aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Vorphase einer Unternehmensgründung, in welcher an der Ausarbeitung des Businessplans und an der Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen gearbeitet wird;
- Hinführung von Studierenden, Absolventen/Absolventinnen und Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen zur unternehmerischen Selbständigkeit und Gründung eines eigenen Unternehmens;
- Qualifizierung zum unternehmerischen Denken und Handeln.

Mit EXIST-Gründerstipendium sollen auch die Anstrengungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt werden, die Zahl und Qualität der Ausgründungen aus der Wissenschaft zu erhöhen und den Gründerinnen und Gründern im Ausgründungsprozess Hilfestellungen zu leisten. Mit der Ausweitung der Maßnahme auf Forschungseinrichtungen leisten das BMWi und das Bundesministerium für Bildung und Forschung einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der High-Tech Strategie der Bundesregierung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für innovative Gründungen.

1.2 Rechtsgrundlage

Das BMWi gewährt aus dem Einzelplan 09 des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Ausreifung einer Geschäftsidee zu einem Businessplan, die Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen sowie die gezielte Vorbereitung einer Gründung, soweit diese **nicht** der Berufsausübung in

traditionell **freien** Berufsfeldern dient, wie insbesondere derjenigen von Ärzten, Designern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten, Apothekern, Bau- und Planungsingenieuren, Künstlern, Unternehmensberatern usw.

Gefördert werden anspruchsvolle innovative Gründungsvorhaben aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland.

Darunter fallen Existenzgründungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie durch Hochschulabsolventen und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern deren Hochschulabschluss bzw. letztes versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Studierende können sich an Gründungsvorhaben beteiligen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung aber mindestens die Hälfte ihres Studiums absolviert haben. Gründerteams, deren Mitglieder zum Vorhabensbeginn mehrheitlich Studierende sind, werden nur in Ausnahmefällen gefördert.

Die Gründungsidee muss als Hauptgeschäftsgrundlage mindestens einen der nachfolgend genannten Punkte zum Gegenstand haben:

- technische Produkt- oder Prozessinnovation, die im eigenen Unternehmen (einschließlich Fertigung, Vermarktung/Vertrieb) umgesetzt werden soll;
- neuartige innovative Dienstleistungen, die einen hohen Kundennutzen und deutliche Alleinstellungsmerkmale am Markt erwarten lassen.

Die angestrebte Gründungsidee muss nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten erkennen lassen. Die Gründer/Gründerinnen sollen als Know-how-Träger wesentlich an der Erarbeitung der Idee mitgewirkt haben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland. Antragsteller müssen in ein gründungsunterstützendes Netzwerk (Gründungsnetzwerk) eingebunden sein, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Breites und verzahntes Leistungsangebot für Gründerbetreuung und Coaching, auf das die antragstellende Einrichtung zurückgreifen kann.
- Beteiligung von mehreren aktiven und erfahrenen Partnern aus dem regionalen Umfeld der Gründungsunterstützung.
- Vorhandensein einer zentralen Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer.
- Sicherung der nachhaltigen Existenz des Gründungsnetzwerkes.
- Erfahrungen in der Unterstützung von Existenzgründungen aus der Wissenschaft.

Der jeweils geltende Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ist zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährleistung einer projektbegleitenden Gründungsbetreuung des Gründers/der Gründerin durch ein Gründungsnetzwerk oder einen Gründungsberater (Coach) mit Erfahrungen in der Unterstützung von Existenzgründungen aus der Wissenschaft. Das betreuende Gründungsnetzwerk verpflichtet sich, mit den Gründern während der Förderung mindestens zwei Präsentationen zum erreichten Stand der Businessplanerstellung durchzuführen und korrigierend einzuwirken.

Die antragstellende Einrichtung benennt einen Hochschullehrer bzw. an Forschungseinrichtungen ggf. alternativ einen Forschungsgruppenleiter als fachlichen Mentor und stellt den Gründern kostenfrei die notwendigen Ressourcen (Labore, Werkstätten, Räume, Rechenzentren sowie weitere Infrastruktur) zur Verfügung und verwaltet die Fördermittel.

Das Gründungsnetzwerk benennt in Abstimmung mit dem Gründer eine/n qualifizierte/n Gründungsberaterin/Gründungsberater (Coach) und legt deren/dessen Profil und Referenzen in der Gründungsbetreuung dar.

Die Gründer erstellen mit dem Gründungsberater und ggf. mit dem Mentor zu Beginn der Förderung einen Coaching/Betreuungs-Fahrplan, der die Umsetzung des Arbeitsplans in einen Businessplan dokumentiert. Hierbei sind folgende Meilensteine fest vorgeschrieben:

- Vorlage des Coaching/Betreuungs-Fahrplanes spätestens einen Monat nach Laufzeitbeginn, der den Coachingbedarf der Gründerinnen und Gründer zu grundlegenden und gründungsspezifischen Punkten erfasst und die erforderlichen Leistungen des Coachs zeitabhängig strukturiert sowie die weiteren geplanten Qualifizierungsmaßnahmen benennt.
- Vorstellung des Zwischenstandes zum Businessplan vor dem Gründungsnetzwerk nach fünf Monaten, insbesondere mit Darstellungen zum Geschäftsmodell, Markt, Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmale und Wettbewerb.
- Übersendung des endgültigen Businessplans nach zehn Monaten mit der Bewertung des Gründungsnetzwerkes oder Coachs an den Projektträger.

Eine zeitgleiche Kombination mit einem anderen Stipendium, Beschäftigungsverhältnis oder einem Förderprogramm zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Gründers/der Gründerin ist ausgeschlossen.

Entgeltliche Nebentätigkeiten im Umfang von mehr als fünf Stunden pro Woche sind ausgeschlossen.

Die Gründung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Verlauf der Förderung ist zulässig, darf jedoch bei Projektbeginn noch nicht erfolgt sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

Der Förderzeitraum beträgt jeweils bis zu einem Jahr.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100% gefördert werden können.

Gefördert werden Personalausgaben in Form von personengebundenen Stipendien für maximal drei Personen. Die Höhe des personengebundenen Stipendiums orientiert sich an der Graduierung der Gründerinnen und Gründer:

Studierende, die mindestens die Hälfte ihres Studiums absolviert haben: 800 € pro Monat

Absolventinnen/Absolventen mit mindestens einem Hochschulabschluss: 2.000 € pro Monat

Promovierte Gründerinnen und Gründer: 2.500 € pro Monat

Für Kinder, für die der Gründer/die Gründerin Unterhalt leistet, werden 100 € pro Kind pro

Monat als Kinderzuschlag gewährt.

In dem personengebundenen Stipendium sind alle etwaigen Sozialversicherungskosten enthalten. Die Gründerinnen/Gründer sind für ihre Sozialversicherungsabgaben selbst verantwortlich.

Sachausgaben (einschließlich Lizenzen, Software u. Ä., Gebühren und sonstige Vorhaben bezogene Ausgaben für Beratungsleistungen und Investitionen) können insgesamt bis zu 10 T€ für Einzelgründungen bzw. 17 T€ für Teamgründungen (bis zu drei Personen) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für gründungsbezogenes Coaching und Gründungsberatung können zusätzlich 5 T€ gewährt werden, die nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Darüber hinaus finden auf Grund der ESF-Kofinanzierung die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

7. Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)
Außenstelle Berlin
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin
(im Folgenden Projektträger)

beauftragt.

Ansprechpartner ist **Herr Dolk** (Tel. 030/20199-461; E-Mail: ptj-exist-gruenderstipendium@fz-juelich.de).

Der Projektträger gibt auf Anfrage weitere Informationen und ist bei der Antragstellung behilflich.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmw.htm

(„Formularschrank“ des BMWi) abgerufen werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy“ dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html>).

Um die elektronische Bearbeitung beim Projektträger weiter fortführen zu können, benötigt dieser, die in der easy-aza-Version erstellte Datei mit der aza-Endung. Bitte schicken Sie die Datei per E-Mail an: ptj-exist-gruenderstipendium@fz-juelich.de
Schicken Sie bitte jeweils ungebunden ein Original und eine Kopie der Antragsunterlagen an den Projektträger.

7.2 Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Förderverfahren ist einstufig. Förmliche Förderanträge sind bei dem Projektträger in schriftlicher und elektronischer Form auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.

Der Projektlaufzeitbeginn ist drei Monate nach vollständigem Eingang aller Originalantragsunterlagen möglich.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

1. AZA-Formulare
2. Detailliertes, aussagefähiges Ideenpapier der Gründer
3. Weitere Antragsunterlagen (siehe Anlagenverzeichnis)

Die eingegangenen Anträge werden, ggf. unter Beteiligung externer Gutachter/innen, gemäß den formalen und inhaltlichen Anforderungen dieser Richtlinie bewertet.

Auf Grundlage der Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einer gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds die Europäische Kommission einschl. des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Art. 19 Abs. 2 der Durchführungs-Verordnung prüfberechtigt.

Alle projektbezogenen Belege, insbesondere die Kostenbelege, müssen für mindestens zwölf Jahre nach Projektabschluss aufbewahrt werden, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Sie treten am 30. November 2013 außer Kraft; Förderanträge können bis zum 31. August 2013 gestellt werden.

Berlin, den 3. Mai 2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag

Dr. Johannes Velling